

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.24 vom 3. September 2024

BS Appellationsgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.24 du 3 septembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.24 del 3 settembre 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

SB.2023.24

URTEIL

vom 3. September 2024

Mitwirkende

lic. iur. Eva Christ (Vorsitz),

lic. iur. Lucienne Renaud, lic. iur. Mia Fuchs

und Gerichtsschreiberin MLaw Stephanie von Sprecher

Beteiligte

A____, geb. [...]

Berufungskläger

[...]Beschuldigter

vertreten durch [...], Rechtsanwalt,

[...]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-StadtBerufungsbeklagte

Binningerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

B____Berufungsbeklagter

vertreten durch [...], Advokatin, Privatkläger

[...]

Gegenstand

Berufunggegen ein Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen

vom 20. Dezember 2022

betreffend mehrfache falsche Anschuldigung

1.4.2 Wie der Verteidiger insoweit richtig feststellt, ist vorliegend der Strafbefehl zur Anklageschrift geworden, wie in Art. 356 Abs. 1 StPO vorgesehen, und damit muss die Sachverhaltsbeschreibung den an eine Anklageschrift gestellten Anforderungen vollumfänglich genügen (BGE 140 IV 188 E. 1.4 und 1.5; BGer 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.3).

1.4.3 Der Verteidiger moniert, es gehe aus der Beschreibung der Tatvorwürfe im zur Anklage gewordenen Strafbefehl nicht hervor, inwiefern das Angriffsobjekt, B____, als Nichtschuldiger im Sinne von Art. 303 StGB zu qualifizieren sei. Die Staatsanwaltschaft habe insbesondere auch nicht dargelegt, inwiefern die Deliktsbezeichnungen von vornherein unbegründet gewesen seien und ob eine Untersuchung bezüglich der Vorwürfe stattgefunden habe, «die allenfalls die inhaltliche Nichtschuld des Privatklägers in einem Einstellungsentscheid verbindlich feststellte» (Berufungsbegründung Rz. 11-12, 32, Akten S. 290, 296; Plädoyer Berufungsverhandlung, Akten S. 369).

2.3.1 Am 15. Juni 2021 erstattete der Berufungskläger bei der Polizeiwache Clara Anzeige gegen den Privatkläger. Er beschuldigte diesen, im Jahr 2018 in bekifftem Zustand praktische und theoretische Fahrstunden erteilt zu haben. Ausserdem habe er ihn selbst um CHF 57'319.─ betrogen (Anzeigerapport, Akten S. 35 ff.). Betreffend diesen angeblichen Betrug erstattete er am 16. Oktober 2021 erneut Anzeige mittels eines Schreibens an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (schriftliche Strafanzeige, Akten S. 38 ff.). In dieser schriftlichen Strafanzeige wiederholte er die Anschuldigung, der Privatkläger habe theoretischen und praktischen Fahrunterricht unter Drogeneinfluss erteilt. Eine weitere Anzeige wegen «Missachtung des Einheitsgebots des Firmenrechts» und «Mehrfache Missachtung des Wahrheitsgebots respektive Täuschungsverbot» ging bei der Staatsanwaltschaft am 26. Oktober 2021 ein (Akten S. 41-45). Der Berufungskläger begründet den angeblichen Betrug damit, dass der Privatkläger ihn zu Unrecht als selbstständig erwerbend eingestuft und ihm Provisionen abgezogen habe.

2.3.5 Es ist strittig, ob es sich beim Privatkläger um einen Unschuldigen im Sinne von Art. 303 StGB handelt. Formell ist er das, nachdem die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. Januar 2022 (Akten S. 26 ff.) abgewiesen und diese somit in Rechtskraft erwachsen ist. Der Verteidiger stellt sich nun auf den Standpunkt, damit sei die materielle Nichtschuld nicht erstellt, da (im Unterschied etwa zu einem Freispruch) die strafrechtlichen Vorwürfe ja gar nicht untersucht worden seien, und dies sei vorliegend relevant. Diese Argumentation erscheint zwar nicht abwegig, sie entspricht aber nicht der höchstrichterlichen Praxis, die sich damit schon auseinandergesetzt hat. Es erübrigt sich damit, diesbezüglich noch eine Würdigung in der Sache vorzunehmen, soweit der Berufungskläger darauf abzielt, die tatsächliche Nichtschuld in Frage zu stellen. Es ist stattdessen auf die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen zu verweisen. Eine materielle Würdigung der näheren Umstände und Hintergründe ist dagegen erforderlich für die Feststellung der subjektiven Seite. Auch hierfür ist wesentlich, welches die rechtlichen Anforderungen an den subjektiven Tatbestand der falschen Anschuldigung sind.

2.4.1 Gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der Tatbestand der falschen Anschuldigung schützt in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit am korrekten Funktionieren der Justiz und soll den unnützen Einsatz öffentlicher Mittel verhindern. Zusätzlich schützt die Strafnorm auch zu Unrecht

Angeschuldigte in ihren Persönlichkeitsrechten mit Bezug auf deren Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen usw. (BGer 6B_593/2020 vom 19. Oktober 2020 E. 2.3.1; BStGer SK.2019.39 vom 26. November 2019 E. 2.2.2; Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 303 StGB N. 5 f.).

://: Die Berufung von A_____ wird abgewiesen.

A_____ wird der mehrfachen falschen Anschuldigungsschuldig erklärt, in Anwendung von Art. 303 Ziff. 1 und Art. 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Die gegen A_____ am 2. April 2020 von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen übler Nachrede, Verleumdung (mehrfache Begehung), Beschimpfung und Nötigung bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 40.■, Probezeit 2 Jahre, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vollziehbar erklärt.

A_____ wird unter Einbezug der vollziehbar erklärten Strafe verurteilt zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.■,

in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 und 2 sowie Art. 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

A_____ trägt die Kosten von CHF 360.60 und eine Urteilsgebühr von CHF 500.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Der Antrag von A_____ auf Genugtuung in Höhe von CHF 1'000.■ wird abgewiesen.

B_____ wird gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 433 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu Lasten von A_____ eine Parteientschädigung von CHF 2'596.90 (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) für das erstinstanzliche Verfahren und von CHF 2'768.35 für das Berufungsverfahren zugesprochen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Eva Christ

MLaw Stephanie von Sprecher

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.